



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

St. Petronilla in Münster

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Risiko-/Situationsanalyse	5
Persönliche Eignung.....	6
Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex	7
Verhaltenskodex.....	9
Beschwerdewege	11
Qualitätsmanagement	12
Öffentlichkeitsarbeit	13
Aus- und Fortbildung	14
Schlusswort	16
Anlagen	17
1. Info-Flyer der Gemeinde	17
2. Plakat	21
3. Verantwortliche in der Pfarrei	22
4. Ergebnisse der Risiko- und Situationsanalyse	23
5. Leitfaden bei Vorstellungsgesprächen	27
6. Antrag für das Erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche	28
7. Dokumentation für das Erweiterte Führungszeugnis - Ehrenamt.....	29
8. Dokumentation für das Erweiterte Führungszeugnis - Hauptamt.....	30
9. Vorlage der Selbstauskunftserklärung	31
10. Verhaltenskodex der Pfarrei.....	33
11. Beratungsstellen in Münster bei Verdachtsmomenten von sexuellem Missbrauch.....	35
12. Gesprächsleitfaden der Pfarrei.....	37
13. Handlungsleitfäden Bistum Münster.....	38
14. Vermutungstagebuch und Dokumentationsbogen	42

Vorwort

Warum benötigt eine katholische Kirchengemeinde ein „Institutionelles Schutzkonzept“ (ISK)?

Im Rahmen der Erstellung des besagten Konzeptes wurde immer wieder in Frage gestellt, ob es gerechtfertigt sei, so viel Zeit und Energie in die Entwicklung dieses Papiers zu stecken und der Auseinandersetzung mit dem Thema der sexualisierten Gewalt eine solche Priorität zu geben. Entspräche es nicht viel mehr dem Auftrag der Kirche, über den Glauben miteinander ins Gespräch zu kommen und die frohe Botschaft Jesu weiter zu geben?

Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt als Realität in unserer Kirche und Gesellschaft ist nicht angenehm und führt jeden auch an persönliche Grenzen. Da sie die Sexualität des Menschen betrifft, ist sie existentiell. Wie könnte etwas, das den Menschen so existentiell betrifft, für die Kirche und für eine Kirchengemeinde, die den Auftrag hat, dem Menschen in seinen Freuden und Nöten zur Seite zu stehen, also nicht wichtig sein? Wieso sollte eine Kirchengemeinde nicht zuständig sein, wenn sie in einer Gesellschaft existiert, in der Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen missachtet und sie an Leib und Seele zutiefst verletzt werden? Der Platz der Kirche ist in Jesu Geist stets an der Seite der Schwachen.

Jesus hat uns nicht gelehrt, die Augen vor der oft erschreckenden und auch abstoßenden Realität zu verschließen. In diesem Sinn will dieses Schutzkonzept dazu beitragen, der Realität mit Wissen und Handlungsfähigkeit zu begegnen, um darin Gottes Geist lebendig werden zu lassen.

„Je aufmerksamer Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind, je mehr aus dem verunsicherten Wegschauen eine Kultur des Hinhörens wird, umso eher wird sexuelle Gewalt bei Kindern aufgedeckt oder von vorneherein vermieden.“

(Prof. Dr. Thomas Rauschenbach)

Nachdem im Jahr 2010 zahlreiche Missbrauchsvergehen in Institutionen der katholischen Kirche an die Öffentlichkeit gelangten, reagierte die Deutsche Bischofskonferenz mit einer großen Aufklärungskampagne. Es wurde nach Wegen gesucht, wie solche Übergriffe auf anvertraute Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene verhindert werden können.

Daraufhin wurde eine Präventionsordnung für alle deutschen Bistümer entwickelt, in der alle ehren- und hauptamtlich Tätigen unter anderem zu Präventionsschulungen verpflichtet wurden.

<http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/start/>

Je mehr Menschen für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert sind, umso eher gelingt es, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene davor zu schützen, Opfer zu werden. So bildet die Schulung unserer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen eine wesentliche Säule des entwickelten ISK. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass Schutzbefohlene auf Verantwortliche treffen, die sensibel und handlungsfähig sind.

Darüber hinaus klärt das vorliegende Schutzkonzept die Rahmenbedingungen, in denen sich die Menschen in unserer Kirchengemeinde begegnen, sowie die Verantwortung der Beteiligten. Die Festlegung und Transparenz der bestehenden Erwartungen, Pflichten und Verantwortlichkeiten soll für alle Klarheit und Handlungssicherheit herstellen.

Das ISK wurde von folgenden Mitgliedern in Zusammenarbeit mit den Gruppenverantwortlichen der Pfarrei erstellt:

- Jürgen Streuer, leitender Pfarrer
- Christian Wilm, Verbundleitung und Präventionsfachkraft
- Marion Althoff, Pfarrsekretärin und Präventionsfachkraft
- Hans-Dieter Sauer, Pastoralreferent.

Die Gruppe wurde von der Präventionsfachkraft des Bistums Münster, Frau Doris Eberhardt, unterstützt.

Das ISK wird nach In-Kraft-Setzung allen Verantwortlichen der Kirchengemeinde ausgehändigt. Des Weiteren werden alle, die mit der Kirchengemeinde in Kontakt treten, durch einen Infolyer über das Bestehen des Konzeptes und sein Grundanliegen informiert.

Die Mitglieder der Kirchengemeinde werden über die verschiedenen Wege der Öffentlichkeitsarbeit (Internetseite, Pfarrnachrichten, örtliche Presse) in Kenntnis gesetzt. Alle, die in unserer Pfarrei mitarbeiten, werden zur Umsetzung verpflichtet. Plakate in den Räumlichkeiten der Pfarrei dienen als eine Art Hausordnung für den Umgang miteinander, indem sie den Verhaltenskodex aufgreifen und Kontakte zur Hilfe anbieten.



Augen auf ...
Hinschauen und schützen

Risiko-/Situationsanalyse

In der grundsätzlichen Bewertung aller pastoralen und katechetischen Bereiche unserer Kirchengemeinde kann festgehalten werden, dass unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mit großer Selbstverständlichkeit die Schutzbedürftigkeit der ihnen anvertrauten Personen beachten.

Eine durchgeführte Risikoanalyse durch Fragebögen hat ergeben, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen für ihre Aufgaben qualifiziert und sensibilisiert sind. Der Stand der Präventions- und Vorbereitungsschulungen ist vergleichsweise hoch. Sowohl im Kita-Kontext als auch im Rahmen des § 8a SGB wurden bereits frühzeitig wirksame Instrumente zum Kinderschutz eingeführt. In der Fortführung wird durch die Präventionsfachkräfte unserer Kirchengemeinde die Einhaltung der Richtlinien für das Bistum Münster beachtet.

Kirchliche Kinder- und Jugendseelsorge

In den Jugendverbänden und -gruppen unserer Gemeinde (Messdiener, Pfadfinder, Ferienmaßnahmen, Kinderbibeltage und Jugendzentrum „Drei Eichen“) sind sowohl Gruppenleiter- als auch Präventionsschulungen verpflichtende Veranstaltungen. Eine kritische Bewertung hat ergeben, dass immer wieder für die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder sensibilisiert werden muss. Auch die Themen „Alkohol“ und „Einhaltung des Jugendschutzes“ bedürfen einer ständigen Beobachtung.

Die Diskussionen in den Leiterrunden lassen den Schluss zu, dass nicht bei jedem/jeder Gruppenleiter*in die Antennen für diese Themen offen sind und der Sinn für das ISK vorhanden ist. Darum empfehlen wir weitere Sensibilisierungen und Schulungen.

Die Hilfe- und Beschwerdewege, sowie die Kommunikationswege sind unbekannt. Wer soll wen und wann bei mulmigen Gefühlen und Verdachtsfällen ansprechen? Hier sollte größere Transparenz entstehen.

Die Abfragen und Hinweise über Fotorechte, Handyregeln und Datenschutz sollten bei jeder Anmeldung zum Normalfall werden. Zu klären ist: Welche Maßnahmen werden bei Verstößen getroffen?

Kindertagesstätten

In den Kitas führt die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Teams zu einem offenen und transparenten Umgang untereinander und auch zu einer respektvollen Betreuung der Kinder. Eins-zu-eins-Situationen werden offen angesprochen, pädagogisch vereinbarte Konzepte eingehalten. Auch hier müssen aufgrund der Rollenverteilung und Vorgesetztensituation die Beschwerdewege verbindlicher aufgestellt werden.

Katechesen (Erstkommunion, Firmung, Kinderbibelwoche, Kindergottesdienst)

Im Bereich der Katechesen gilt diese Zusammenfassung:

Wir empfehlen auch die Information zum ISK (ca. 3 Std.) für die Kinderwortgottesdienstkreise und Sensibilisierungen für diejenigen Gruppenleiter*innen, die bei den Kinderbibelwochen und EKO-Fahrten unter 16 Jahre alt sind.

Für die Bereiche der Katechese wurde deutlich: Für die Wochenendfahrten sollten vorher schriftlich Regeln vereinbart und mit den Kindern und Jugendlichen besprochen werden:

- Verhalten in der (Groß-) Gruppe
- Handyregeln/ Fotoregeln / Gesprächsregeln
- Für die Gruppenstunden, die von den Katecheten allein zu Hause durchgeführt werden, sollten ebenfalls transparente Regeln vorab besprochen und vereinbart werden.

In der Firmkatechese gilt: Eins-zu-eins-Gespräche sind notwendig und fördern das Vertrauensverhältnis zwischen Katechet*in und Firmbewerber*in.

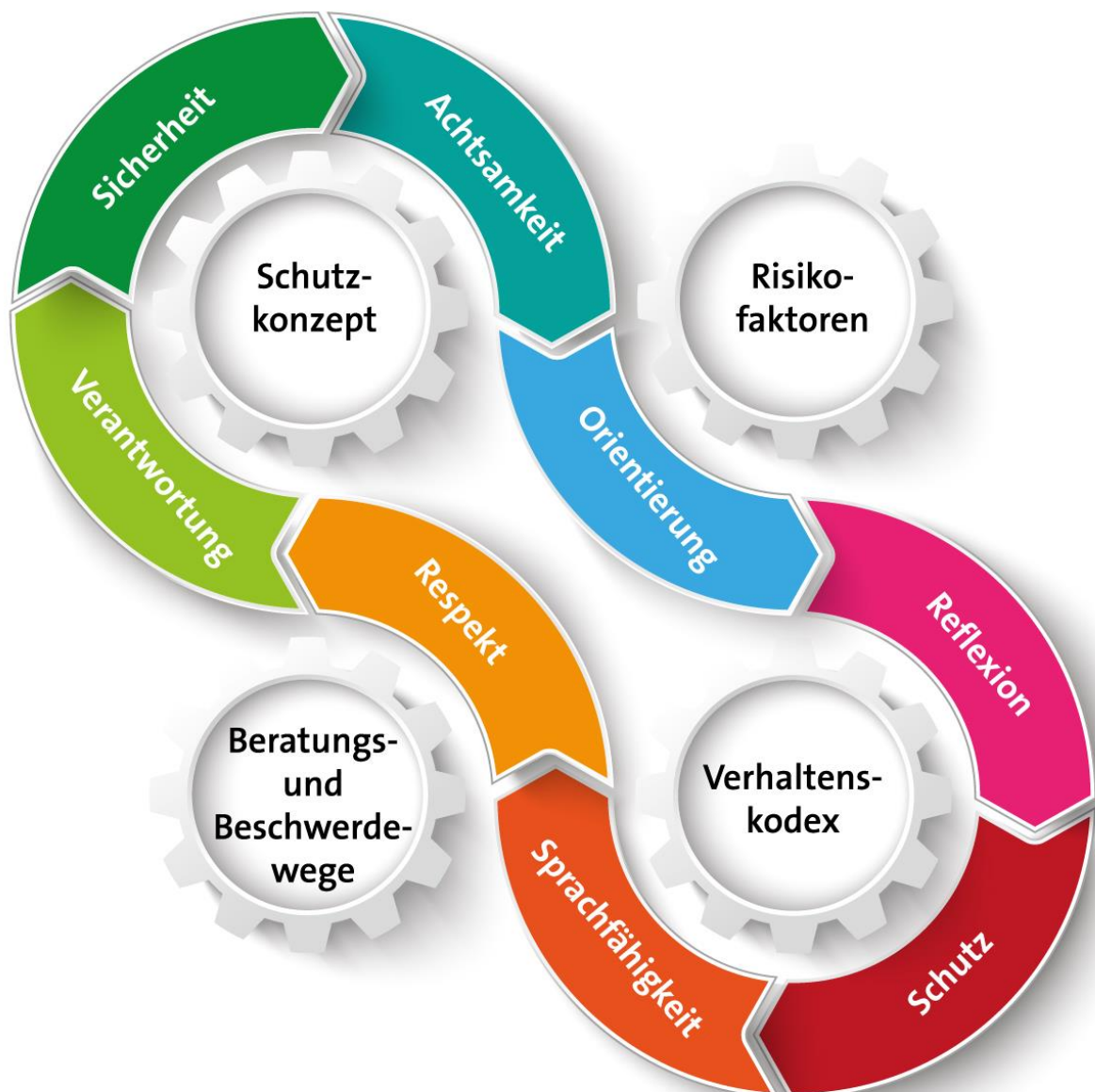
Persönliche Eignung

In unserer Pfarrei werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Näheres dazu regelt die Präventionsordnung des Bistums Münster (<http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/start/>).

Als Pfarrei verpflichten wir uns bei der Einstellung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen das Thema Prävention zu thematisieren und fügen diesem Schutzkonzept einen möglichen **Gesprächsleitfaden in der Anlage 12** bei.

Bei den regelmäßig stattfindenden Personal- und Perspektivgesprächen wird das Thema Prävention selbstverständlicher Bestandteil sein.



Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex

Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Münster lässt sich die Pfarrei St. Petronilla in Münster von allen Angestellten (unabhängig vom Beschäftigungsumfang) mit Kontakt zu Schutzbefohlenen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen – und zwar vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand.

Die Kosten, die für die Ausstellung eines Erweiterte Führungszeugnisses entstehen, werden vom Dienstgeber erstattet, sofern es sich um eine Wiedervorlage handelt. Bei Neueinstellungen sind die Kosten selbst zu tragen.

Außerdem wird eine Selbstauskunftserklärung nach [Anlage 9](#) dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Der Verhaltenskodex, [Anlage 10](#), ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

Ausführungsbestimmungen

Die Zentralrendantur schreibt die Mitarbeiter*innen an und fordert zum Einreichen des aktuellen Erweiterten Führungszeugnisses auf. Die Einhaltung der Wiederholungsfrist (5 Jahre) hält die Zentralrendantur nach.

Der/Die Hauptamtliche erbittet beim Bürgerbüro des Wohnortes die Zusendung des Erweiterten Führungszeugnisses. Die Gebühr dafür muss dort vorgestreckt werden.

Sobald das Erweiterte Führungszeugnis dem/der Mitarbeiter*in vorliegt, wird es zur Einsichtnahme und Dokumentation persönlich eingereicht. Für die Mitarbeiter*innen der Kitas sieht die Verbundleitung die Erweiterten Führungszeugnisse ein, für alle weiteren MitarbeiterInnen der leitende Pfarrer. Eine wechselseitige Vertretung ist möglich.

Die Mitarbeiter*innen erhalten nach Einsichtnahme das Erweiterte Führungszeugnis im Original zurück. Gemeinsam mit der/dem Einsehenden wird die Selbstauskunftserklärung ([Anlage 9](#)) unterschrieben. Der Verhaltenskodex wird bei Neueinstellungen ebenfalls unterschrieben.

Der/Die Einsehende reicht die Dokumentation, die Selbstauskunftserklärung und ggf. den Verhaltenskodex an die Zentralrendantur weiter. Dort werden diese Dokumente in der Personalakte abgeheftet. Ebenfalls wird die Quittung der bezahlten Gebühren an die Zentralrendantur weitergeleitet und per Überweisung erstattet.

Wenn ein Eintrag nach den auf der Rückseite der Anlage 9 genannten Paragraphen enthalten ist, ist eine Tätigkeit in unserer Pfarrei ausgeschlossen!



Ehrenamtliche

Grundsätzlich sind alle Ehrenamtlichen,
die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind,
alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Katechesen,
alle Betreuer*innen von Kinder- oder Jugendgruppen
und alle in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen
zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Alle 5 Jahre wird ein neues Erweitertes Führungszeugnis durch die Pfarrei eingefordert.
Das Erweiterte Führungszeugnis ist mit einer Bestätigung unserer Pfarrei kostenfrei (Ehrenamtsbescheinigung – **Anlage 6**). Der Verhaltenskodex (**Anlage 10**) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

Ausführungsbestimmungen

Die durch den Kirchenvorstand beauftragte Person schreibt die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen an und fordert zum Einreichen des aktuellen Erweiterten Führungszeugnisses auf. Die Ehrenamtsbescheinigung zur Vorlage beim Bürgerbüro wird beigelegt. Die Einhaltung der Wiederholungsfrist (5 Jahre) hält die durch den Kirchenvorstand beauftragte Person nach.

Der/Die Ehrenamtliche erbittet beim Bürgerbüro des Wohnortes gegen Vorlage der Ehrenamtsbescheinigung die Zusendung des Erweiterten Führungszeugnisses. Die Ausstellung des Erweiterten Führungszeugnisses ist somit kostenlos.

Sobald das Erweiterte Führungszeugnis dem/der ehrenamtlichen Mitarbeiter*in vorliegt, wird es zur Einsichtnahme und Dokumentation persönlich eingereicht. Die durch den Kirchenvorstand beauftragte Person, der leitende Pfarrer oder eine der Präventionsfachkräfte sieht das Erweiterte Führungszeugnis ein.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten nach Einsichtnahme das Erweiterte Führungszeugnis im Original zurück. Gemeinsam mit der/dem Einsehenden wird die Dokumentation (**Anlage 7**) ausgefüllt und unterschrieben. Der Verhaltenskodex wird bei der Erstvorlage ebenfalls unterschrieben.

Die durch den Kirchenvorstand beauftragte Person führt für die Ehrenamtlichen die Personalakten, alle Dokumente werden dort entsprechend abgeheftet.

Wenn ein Eintrag nach den auf der Rückseite der Anlage 9 genannten Paragraphen enthalten ist, ist eine Tätigkeit in unserer Pfarrei ausgeschlossen!



Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Position nicht auszunutzen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst, respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer vorab transparent machen.

Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an.

In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, insbesondere nicht unter und gegenüber Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn die/der Schutzbefohlene das möchte. Kosenamen, wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen, verwende ich nicht.

Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich verantwortungsbewusst um und dann auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation einer Hilfestellung (z. B. in der Kita: Wechseln von Windeln) bzw. zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter und gegenüber Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an weiblichen und männlichen Betreuer*innen begleitet werden.

Schutzbefohlene und Betreuer*innen schlafen grundsätzlich nicht in den gleichen Räumen. Weiterhin gilt, dass die Unterbringung in geschlechtsgetrennten Räumlichkeiten erfolgt.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht allein mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen (z. B. Hilfestellungen) kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten sind verboten.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden im nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen ihren/seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass grundsätzlich pornographische Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

Zulässigkeit von Geschenken

Persönliche finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Schutzbefohlene sind verboten. Geschenke an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Pfarrei dürfen keine Abhängigkeiten erzeugen oder an Gegenleistungen gebunden sein. Heimliche, unangemessen große und exklusive Geschenke sind ausdrücklich unerwünscht.

Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind.

Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

Der Verhaltenskodex wird in der Gemeinde mit einem Auszug aus dem Konzept veröffentlicht. Alle haupt- und ehrenamtlichen Personen unterschreiben diesen Kodex.

Wenn eine ehren- oder hauptamtliche Person den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche geführt. Sollte die Unterschrift weiterhin verweigert werden, ist eine (weitere) Mitarbeit mit Schutzbefohlenen nicht möglich.

Sollte eine ehren- oder hauptamtliche Person die Punkte des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen missachten, finden wie bisher auch weiterhin diese Sanktionen in der Kirchengemeinde Anwendung (neben den vorgeschriebenen Interventionsschritten):

- Kollegiale Klärung
- Mitarbeitergespräche
- Präventions-Nachschulung
- Forderung einer Täterberatung
- (Zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen / bei Hauptamtlichen: arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Hausverbot

Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkraft unserer Pfarrei wenden. Diese kennen das ISK, können Wege zu Hilfe und Beratung aufzeigen, sie kennen den Beschwerdeweg. Sie ist nicht für die Intervention zuständig und auch vertiefte Erstgespräche im Sinne der Erstanamnese gehören nicht zum Aufgabenbereich. Die Kontaktdaten der Präventionsfachkräfte unserer Pfarrei stehen auf der Internetpräsenz, den 14tägigen Pfarrnachrichten und den Flyern über die Präventionsarbeit zur Verfügung.

In unserer Pfarrei arbeiten wir dann nach dem [Handlungsleitfaden \(Anlage 13\)](#).

Außerdem besteht auch die Möglichkeit, sich an die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Münster (Tel. 0157/63404738 oder Tel. 0151/43816695) zu wenden, oder an das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (Tel. 0800/2255530).

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen findet man im Internet: <http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe>. Außerdem gibt es das Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“: www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html.

Die derzeit aktuelle Liste der Beratungsstellen in Münster ist dem ISK beigelegt ([Anlage 11](#)).



Qualitätsmanagement

Alle fünf Jahre (so die Bischöfliche Verordnung) werden wir das Konzept überprüfen und Neuerungen einarbeiten. Dies geschieht ebenso bei einem Vorfall sexueller Gewalt oder bei strukturellen Veränderungen. Daher werden wir uns spätestens in fünf Jahren mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Was hat sich bei einer erneuten Risikoanalyse in den Gruppen und Einrichtungen verändert?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus, wie ist ihre Qualität und werden sie wirklich genutzt und angenommen? Trauen sich die Kinder/Jugendlichen/Eltern, sich über diese Wege zu beschweren? Ansonsten muss an dieser Stelle dringend nachgebessert werden.
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen oder haben sich anhand des Vergleiches mit der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt? Hat sich die Gesellschaft weiter verändert, so dass einige Vorhaben unrealistisch erscheinen? Sind andere Fragestellungen hinzugekommen, die im Jahr 2020 noch nicht vorlagen?
- Funktionieren die Abläufe, werden erweiterte Führungszeugnisse eingesehen, nehmen alle an Schulungen teil, usw.

Es liegt im Ermessen unserer Pfarrei, die Überprüfung häufiger vorzunehmen. Der Kirchenvorstand hat deshalb entschieden, dass sich die Arbeitsgruppe ca. alle zwei Jahre zu einer Prüfung treffen soll.



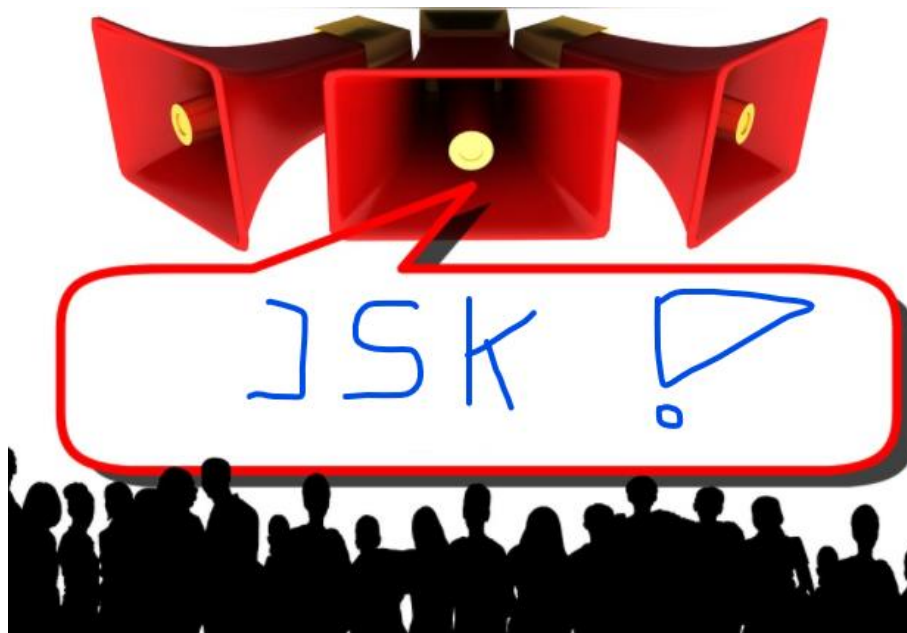
Öffentlichkeitsarbeit

Um den Bereich der „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ in unserer Gemeinde bekannt zu machen, und um als Ansprechpartner bei Fragen, Sorgen oder Notfällen zur Verfügung zu stehen, sehen wir in der Gemeinde mehrere Wege:

- die Weitergabe durch Mitarbeiter*innen, die sich inhaltlich mit der Arbeit identifizieren (z. B. Präventionsfachkraft)
- durch regelmäßige Informationen an die Gruppenverantwortlichen, die dies entsprechend in ihre Gruppe hineinbringen
- die Bekanntgabe über das Internet und über den Pfarrbrief
- die Gestaltung von Plakaten, auf denen die möglichen Beschwerdewege und Anlaufstellen bildlich erklärt werden ([Anlage 2](#))
- die Gestaltung von Flyern, um die Präventionsfachkraft und ihre Kontaktmöglichkeiten bei den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bekannt zu machen ([Anlage 1](#))

Das gesamte Konzept kann im Pfarrbüro eingesehen und bei Bedarf mitgenommen werden.

Die Pressearbeit bei einem Verdacht auf Missbrauch oder bei einem Vorfall wird in Absprache mit der Pressestelle des Bischöflichen Generalvikariats vorbereitet. Entsprechende Verlautbarungen oder Presseerklärungen werden grundsätzlich nur in Rücksprache mit der bischöflichen Pressestelle veröffentlicht!



Aus- und Fortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen arbeiten oder Kontakt haben, nehmen an den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) teil. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch unterschiedlich aufgebauten Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

Ziele der Präventionsschulungen

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer*innen:

- Die Teilnehmer*innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer*innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.
- Die Teilnehmer*innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Inhalte der Schulungen

Abgestimmt auf die differenzierten Schulungsbedarfe der Zielgruppen nach den § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung im Bistum Münster sind insbesondere folgende Themenbereiche in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

- Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täter*innen
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Eigene soziale und emotionale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt
- Informationen zu notwendiger und angemessener Hilfe für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- Sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen untereinander

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Verantwortung

Die Verantwortung zur Organisation der Schulungen obliegt dem Kirchenvorstand. Gemeinsam mit den Präventionsfachkräften der Pfarrei werden die Mitarbeitenden auf Schulungen hingewiesen und zur Teilnahme aufgefordert.

- Die Informationsschulungen zum ISK (ca. 3 Stunden) werden durch die Seelsorger*innen der Pfarrei und die Präventionsfachkräfte regelmäßig angeboten und durchgeführt.
- Die 6- und 12-stündigen Schulungen werden durch die Fachreferenten vor Ort (Inhouse-Schulungen) durchgeführt. Diese ISK-Schulungen können auch bei der Caritas, dem Stadtdekanat, dem Haus der Familie, dem Bistum etc. besucht werden. Entsprechende Hinweise erfolgen durch die Präventionsfachkräfte.

Alle 5 Jahre muss man an einer Vertiefungsschulung teilnehmen, die den halben zeitlichen Umfang der Erstschulung hat. Sollte zusätzlicher Fortbildungsbedarf bestehen, kann dieser über die Präventionsfachkräfte der Gemeinde angemeldet werden.

- Der durch den Kirchenvorstand Beauftragte hält die Termine für die Ehrenamtlichen nach, schreibt diese ca. 1 Jahr vor Ablauf der Frist an und bittet um Teilnahme an einer Vertiefungsschulung. Der/Die Ehrenamtliche reicht nach der Teilnahme die Teilnahmebescheinigung im Pfarrbüro ein.
- Für alle Hauptamtlichen führt die Zentralrendantur die entsprechenden Terminlisten und informiert die Mitarbeitenden ca. 1 Jahr vor Ablauf der Frist. Der/die Hauptamtliche reicht nach der Teilnahme die Teilnahmebescheinigung bei der Zentralrendantur ein.
- Für die hauptamtlichen Seelsorger*innen liegt die Verantwortung zur Schulung und dem Nachhalten der Teilnahme bei der Bischöflichen Stelle im Generalvikariat.

Wenn eine ehren- oder hauptamtliche Person die Teilnahme verweigert, werden zunächst Gespräche geführt. Sollte weiterhin keine Bereitschaft zur Teilnahme vorhanden sein, ist eine (weitere) Mitarbeit mit Schutzbefohlenen nicht möglich.

Schulungen

<u>12 Stunden Schulung</u>	<u>6 Stunden Schulung</u>	<u>Informationen zum ISK (ca. 3 Std.)</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Seelsorger*innen • Kita-Mitarbeiter*innen 	<ul style="list-style-type: none"> • FSJ-ler*in • Pfarrsekretär*innen • Hauswirtschaftliches Personal in der Kita • Kinder- und Jugendchorleiter*innen • Gruppenleiter*innen (Messdiener, Pfadfinder, Ferienfreizeiten) • Teamer*innen (Landjugend, DJK) • Küster*innen • Organisten*innen • Büchereimitarbeiter*innen • Mitarbeiter*innen der Flüchtlingshilfe und der Tragbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausmeister • Reinigungskräfte • Gärtner • Chorleiter*innen • Katechet*innen • Fam.-Go.-Kreis Mitarbeiter*innen • KiWoGo Mitarbeiter*innen • KiBiWo-Mitarbeiter*innen • Mitwirkende der Schützenbruderschaften beim Kinderprogramm • Begleitungen der Sternsinger*innen • Pfarreiratsmitglieder • Kirchenvorstandsmitglieder

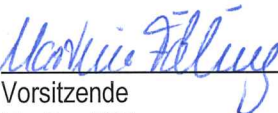
Schlusswort

Segenswunsch

Möge Gott uns beschützen,
auf dass wir einander sehen und beachten,
dass wir Grenzen achten,
wahrnehmen
und respektieren.
Amen.

Beraten im Pfarreirat der Pfarrei St. Petronilla in Münster am 19. Mai 2020

Für den Pfarreirat:


Vorsitzende
Martina Fölling


stellv. Vorsitzender
Stefan Organista


Mitglied
Pastoralreferent Hans-Dieter Sauer

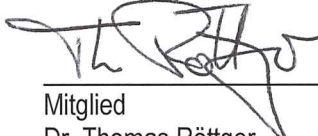


In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Petronilla in Münster am 8. Juni 2020

Für den Kirchenvorstand:


Vorsitzender
Pfr. Jürgen Streuer


stellv. Vorsitzende
Jutta Pieper


Mitglied
Dr. Thomas Röttger





präventi  n
im bistum münster

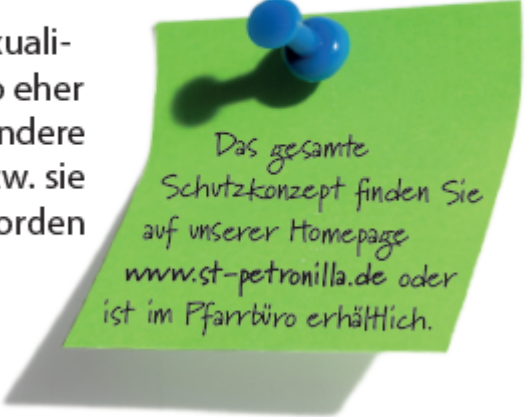
 Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

AUGEN AUF

Wir als Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster stehen dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene bei uns gut aufgehoben und geschützt sind. Alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in unserer Gemeinde in Kontakt kommen, werden regelmäßig geschult. So sind sie sensibilisiert für den Umgang mit Grenzen und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

HELFEN SIE MIT IHRER AUFMERKSAMKEIT

Je mehr Menschen für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert sind, umso eher gelingt es, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene davor zu schützen bzw. sie zu unterstützen, wenn sie Opfer geworden sind.-



Das gesamte Schutzkonzept finden Sie auf unserer Homepage www.st-petronilla.de oder ist im Pfarrbüro erhältlich.

WARUM BRAUCHT UNSERE KIRCHENGEMEINDE EIN „INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT“ (ISK)?

Der Schutz von Schutzbefohlenen vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ist ein bedeutsames Thema.

Ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) für unsere Kirchengemeinde dient dazu, dass haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert bleiben, ansprechbar sind und wissen, wer in einer unsicheren Situation bei ihnen vor Ort weiterhelfen kann.

Mit Hilfe dieses Schutzkonzeptes wird aktiv ein Beitrag gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt geleistet. Zudem zeigt das ISK öffentlich, dass dem Schutz von Schutzbefohlenen in unserer Kirchengemeinde höchste Bedeutung beigemessen wird.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und sich gemeinsam dafür stark zu machen, dass kirchliche Einrichtungen nicht zu Tatorten sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen werden und Betroffene angemessene, qualifizierte Hilfe finden können.

Das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde St. Petronilla wurde am 08.06.2020 in Kraft gesetzt.

WENN SIE HILFE ODER UNTERSTÜTZUNG BRAUCHEN

St. Petronilla in Münster

Jürgen Streuer (Pfarrer)

0251-6206578200

streuer-j@bistum-muenster.de

Christian Wilm (Präventionsfachkraft)

0251-6206578300

wilm-c@bistum-muenster.de

Marion Althoff (Präventionsfachkraft)

0251-6206578100

althoff-m@bistum-muenster.de

Bistum Münster

Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen
Missbrauch

Bernadette Böcker-Kock

0151 63404738

sekr.Kommission@bistum-muenster.de

Hildegard Frieling-Heipel

0173 1643969

Bardo Schaffner

0151 43816695

sekr.Kommission@bistum-muenster.de

Weitere Beratungsstellen

Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs

0800 2255530

Nummer gegen Kummer

0800 1110333

Zartbitter

0251 4140555



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

präventi  n
im bistum münster

Petronillaplatz 3 | 48157 Münster
www.st-petronilla.de



BEI UNS KANNST DU ...

- ... glücklich sein!
- ... Dir Hilfe holen!
- ... sein, wie du bist!
- ... Deine Meinung sagen!
- ... Deine Grenzen schützen!
- ... geborgen sein!

HINSEHEN UND SCHÜTZEN **INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT**

präventi  **n**
im bistum **münster**

Jürgen Streuer (Pfarrer)
0251-6206578200
streuer-j@bistum-muenster.de

Christian Wilm (Präventionsfachkraft)
0251-6206578300
wilm-c@bistum-muenster.de



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster
www.st-petronilla.de

Marion Althoff (Präventionsfachkraft)
0251-6206578100
althoff-m@bistum-muenster.de

Anlage 3 Verantwortliche in der Pfarrei



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

St. Petronilla, Handorf
St. Mariä Himmelfahrt, Dyckburg
St. Josef, Gelmer

Ansprechpartner*innen bei Beschwerden

Leitender Pfarrer

Jürgen Streuer 0251/6206578-200 streuer-j@bistum-muenster.de

Präventionsfachkräfte

Marion Althoff 0251/6206578-100 althoff-m@bistum-muenster.de

Christian Wilm 0251/6206578-300 wilm-c@bistum-muenster.de

Verantwortliche in der Pfarrei

Seelsorgeteam

Pfarrer Jürgen Streuer 0251/6206578-200

Pater Jerome Kuttickattu OSB 0170/8925317

Pfarrer Hermann Backhaus 0251/6206578-920

Pastoralreferent Hans-Dieter Sauer 0251/6206578-901

Pastoralreferent Florian Schulz

Krankenhauspastoralreferentin

Sr. Imelda Schmiemann 0251/6206578-940 Klinik – 941

Diakon Joachim Speck 0151/17669175

Diakon em. Werner Schneider 0251/328940

Kirchenvorstand

Pfarrer Jürgen Streuer

Jutta Pieper

Pfarrerrat

Martina Fölling

Stefan Organista

Pfarrbüro

Marion Althoff und Martina Fölling 0251/6206578-100

Verwaltungsreferentin Andrea Knoll 0251/6206578-120

Tageseinrichtungen für Kinder

Kita-Verbundleitung Christian Wilm 0251/6206578-300

Tageseinrichtung für Kinder St. Petronilla

Maren Cordes 0251/6206578-600

Tageseinrichtung für Kinder St. Mariä Himmelfahrt

Daniele Borken 0251/6206578-700

Tageseinrichtung für Kinder St. Josef

Andrea Kampelmann 0251/6206578-800

Ökumenisches Sozialbüro / Flüchtlingshilfe Münster Ost / Kleiderkammer „Tragbar“

Pastoralreferent Hans-Dieter Sauer 0251/6206578-901

Anlage 4 Ergebnisse der Risiko- und Situationsanalyse

Nachfolgend dokumentieren wir die Ergebnisse der Risiko- und Situationsanalyse, die nach Zielgruppen erfolgt ist, die mit Schutzbefohlenen unterschiedlicher Altersgruppen zusammen arbeiten.

Zielgruppe:

Hauptamtliche als Küster, etc.

(Umgang mit Messdiener/innen 9 -18 Jahre) (4 Fragebögen)

1. Fragen zur Risikoanalyse

- nie lang allein
- 1:1 selten, nur wenn sie sehr früh kommen oder spät gehen
- kein privater Kontakt

2. Räume, die nicht einsehbar sind

- über der Sakristei, Keller, Beichtstuhl
- Türen werden nicht verschlossen, sind offen
- nicht bekannt

3. Beschwerdesystem

- nicht bekannt (2x)
- Messdienerleiter, Sakristanin, Geistliche

4. Struktur:

- nicht bekannt (2x)
- bekannt - „ich denke, ja“
- Wer ist für was zuständig? Nicht bekannt

5. Kommunikationswege

- sichtbar, transparent
- Dienstplan – wer ist wann mit wem zusammen

6. Haltung

- respektvoll, offen (3x)
- Körperkontakt (Kleidung richten) nur nach Ansprache
- keine Erfahrung mit sexualisierter Gewalt (4x)

Zielgruppe:
Kita- Kinder 1- 6 Jahre
(16 Fragebögen)

1. Macht, Abhängigkeit, Vertrauensverhältnis

- normale Hierarchie, klare Rollenverteilung
- Abhängigkeit: Erzieher/Kind – nach Alter unterschiedlich
- Gute Teamarbeit, gemeinsame Lösungen erarbeiten, kollegialer Austausch, Absprachen untereinander

2. Situationen u. Orte, die Risiken bergen, nicht einsehbar durch Dritte

- Schlafräume, Waschräume, Toiletten, Wickelraum, Außengelände, Bewegungsraum
- wickeln, waschen, kuscheln, Einschlafrituale
- Absprachen, wer wohin geht, in Begleitung einer 3. Person
- bes. Gefahr: kleine Kinder, die sich noch nicht sprachlich äußern können und ausländische Kinder, die die deutsche Sprache noch nicht beherrschen (bei fast allen Fragebögen)
- ältere Kinder, die unbeaufsichtigt Jüngere dominieren

3. Struktur:

- transparenter Führungsstil und Entscheidungsstruktur
- Gespräche in der Gruppe und/oder im gesamten Team
- Leitung ist immer Ansprechpartner, Reflexionsgespräche
- Kurzzeitpraktikanten sind nicht für's Wickeln zuständig

4. Kommunikationswege

- klares pädagogisches Konzept für die Prävention
=> wird entwickelt
=> konkrete Handlungsanweisung gibt es
=> Regeln sind nicht bekannt (jeder muss es selbst wissen)
- ist allen bekannt, Teilnahme an Fortbildungen verpflichtend
- nach eigenem Ermessen, Regeln sind dem Erzieher selbst überlassen
- selbstverbindliche Regeln
- keine ausdrücklichen Regeln
- Schutzkonzept und Fortbildung, Fortbildung wird unterstützt (3x)
- Wissen aus Präventionsschulungen
- es gibt Regeln (nach §8a SGB)
- Bestandteil der pädagogischen Konzeption

Zielgruppe:

Familie, Katechese (Firmung und Erstkommunion), KiBiWo, KiWoGo, Fam.-Go.-Kreis

1. In allen Gruppierungen sind weitere Sensibilisierungen und Gespräche nötig. Die Aufmerksamkeit für das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen soll hoch gehalten werden.
2. Darum empfehlen wir auch Präventionsschulungen (3 Std.) für die Kinderwortgottesdienstkreise und Sensibilisierungen für die Gruppenleiter*innen der KiBiWo und EKO-Fahrt, die unter 16 Jahre alt sind.
3. In der Firmkatechese wurde deutlich:

Es sollten für die Wochenendfahrt schriftlich vorher Regeln vereinbart und mit den Jugendlichen besprochen werden:

- Verhalten in der (Groß-) Gruppe
- Handyregeln/ Fotoregeln
- Gesprächsregeln
- Je nach Unterkunft Intimsphäre beachten

Es sollten für die Gruppenstunden, die die Katecheten allein zu Hause durchführen, ebenfalls transparente Regeln vorab besprochen und vereinbart werden.

In der Firmkatechese gilt außerdem: 1:1 Gespräche sind notwendig und fördern das Vertrauensverhältnis zwischen Katechet*in und Firmbewerber*in.

Themen in der Firmvorbereitung (z. B. Tod und Sterben, Schuld und Vergebung, o.ä.) können Emotionen wecken, die für die Beteiligten verwirrend, verstörend oder sogar verletzend sind (emotionale Gewalt/psychische Gewalt).

Hier sollten im Vorfeld präventiv die Themen und der Umgang damit bei den Jugendlichen abgefragt werden.

4. Für die Gruppenleiter*innen der KiBiWo stellt sich zunehmend die Frage, wie sie pädagogisch verantwortlich disziplinarische Maßnahmen vornehmen können.

Zielgruppe:

Jugendzentrum DreiEichen, Messdiener*innen, Pfadfinder*innen

1. In allen Jugendgruppen oder Verbänden sollte grundsätzlich das Thema Alkohol besprochen werden. Hinweise auf das Jugendschutzgesetz reichen nicht aus.

Es geht um folgende Fragen:

- Sind Gruppenleiter nicht auch in diesem Punkt Vorbild?
 - Wer steht bei Übernachtungsfahrten abends und nachts nüchtern zur Verfügung?
 - In altersgemischten Gruppen (15/16 Jahre) stellt sich oft die „Radlerfrage“.
 - Regelung mit Hilfe eines „Eltern-Erlaubniszettels“?
2. Es wird empfohlen, für mögliche und notwendige 1 zu 1 Situationen Regeln einzuführen. D.h. man spricht mit einem 2. Gruppenleiter oder 2. Kind diese Situationen offen an und benennt sie.
 3. Bei Übernachtungsfahrten wird empfohlen, getrennte Waschräume und/ oder getrennte Duschzeiten für die gesamte Gruppe zu benennen und einzuführen.
 4. Die Diskussionen in den Leiterrunden lassen den Schluss zu, dass nicht bei jedem/jeder Gruppenleiter*in die Antennen für diese Themen offen sind und der Sinn für das ISK vorhanden ist. Darum empfehlen wir weitere Sensibilisierungen und Schulungen.
 5. Die Hilfen und die Kommunikationswege sind unbekannt. Wer soll wen und wann ansprechen bei mulmigen Gefühlen, bei Verdachtsfällen, etc.?
 6. Die Abfragen und Hinweise über Fotorechte, Handyregeln und Datenschutz sollten bei jeder Anmeldung zum Normalfall werden. Zu klären ist: Welche Maßnahmen werden bei Verstößen getroffen?



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

St. Petronilla, Handorf
St. Mariä Himmelfahrt, Dyckburg
St. Josef, Gelmer

Leitfaden mit präventionsrelevanten Fragen für das Vorstellungsgespräch / Erstgespräch mit Ehrenamtlichen

Allgemein:

- Was gefällt Ihnen an der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?
- Was sind Ihre Stärken und Schwächen in Bezug auf die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?
- Was sind beliebte Aufgaben? Was weniger beliebte?

Einstieg in das Thema:

- Darstellung der derzeitigen Situation
 - Aufgabe der katholischen Kirche, aus den Missbrauchsfällen der Vergangenheit zu lernen
 - Hinweise auf die Präventionsordnung geben
 - Kindern und Jugendlichen Schutz bieten
 - Mitarbeitende übernehmen Verantwortung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Haben Sie schon mal etwas über die Präventionsarbeit im Bistum Münster/in unserer Pfarrei gehört, sich darüber informiert oder Fragen dazu?
- Haben Sie Erfahrungen in der Präventionsarbeit oder Ideen dazu, was diese in der Arbeit/für Ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bedeuten könnte?
- Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und Distanz? Wie haben Sie diese ggf. in Ihrer vorherigen Tätigkeit gestaltet und was wäre Ihnen bezogen auf Ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld wichtig?
- Praxisbeispiele anführen, welche Ihnen z.B. die Leitungen, die aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Pfarrei zur Verfügung stehen (z.B. Wie würden Sie sich verhalten, wenn: ...sich zwei Kinder in der Kita schupsen und Schimpfwörter „fliegen“; ...Eltern Sie auffordern, während der Ferienfreizeit darauf zu achten, dass ihre 15jährige Tochter nicht rumknutscht; ...Sie beobachten, dass ein Kollege/eine Kollegin sich einem Kind/Jugendlichen für Ihr Empfinden unangemessen nähert.)

Institutionelles Schutzkonzept

- Information über das eigene institutionelle Schutzkonzept in Kürze
- Hinweis auf die damit verbundenen Voraussetzungen:
 - Qualifizierung der Mitarbeitenden durch Teilnahme an einer Präventionsschulung
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
 - Unterzeichnung von Selbstauskunftserklärung (Hauptamtliche) und Verhaltenskodex (Haupt- und Ehrenamtliche)
 - Bei Ehrenamtlichen die Frage nach z.B. einer Gruppenleitergrundschulung, Juleika o.ä.
 - Hinweis, dass ein Arbeitsverhältnis/eine Tätigkeit erst unter Berücksichtigung dieser Vorgaben begonnen werden kann.



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

St. Petronilla, Handorf
St. Mariä Himmelfahrt, Dyckburg
St. Josef, Gelmer

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiemit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Münster, _____
Ort und Datum Unterschrift/Stempel des Trägers



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

St. Petronilla, Handorf
St. Mariä Himmelfahrt, Dyckburg
St. Josef, Gelmer

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeiter*in Nachname des/der Mitarbeiter*in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift, der für die Einsichtnahme
zuständigen Person der Pfarrei

Unterschrift des/der Mitarbeiter*in



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

St. Petronilla, Handorf
St. Mariä Himmelfahrt, Dyckburg
St. Josef, Gelmer

**Dokumentation der Einsichtnahme
in erweiterte Führungszeugnisse Hauptamtlicher
gemäß § 72a SGB VIII**

Petronillaplatz 3
48157 Münster

Telefon: 0251/620 65 78 – 0
Telefax: 0251/620 65 78 – 110

stpetronilla-muenster@
bistum-muenster.de
www.st-petronilla.de

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeiter*in Nachname des/der Mitarbeiter*in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person der Pfarrei

Unterschrift des/der Mitarbeiter*in



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

St. Petronilla, Handorf
St. Mariä Himmelfahrt, Dyckburg
St. Josef, Gelmer

Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Anschrift: _____

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (1) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies einem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Münster, den _____

Unterschrift

(1) §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB



Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen-Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 10 Verhaltenskodex der Pfarrei



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

St. Petronilla, Handorf
St. Mariä Himmelfahrt, Dyckburg
St. Josef, Gelmer

Verhaltenskodex

(Auszug aus dem Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei St. Petronilla)

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Position nicht auszunutzen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst, respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren. Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer vorab transparent machen.

Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an.

In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, insbesondere nicht unter und gegenüber Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn die/der Schutzbefohlene das möchte. Kosenamen, wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen, verwende ich nicht.

Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich verantwortungsbewusst um und dann auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation einer Hilfestellung (z. B. in der Kita: Wechseln von Windeln) bzw. zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter und gegenüber Schutzbefohlenen ein.

Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.



Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an weiblichen und männlichen Betreuer*innen begleitet werden.

Schutzbefohlene und Betreuer*innen schlafen grundsätzlich nicht in den gleichen Räumen. Weiterhin gilt, dass die Unterbringung in geschlechtsgetrennten Räumlichkeiten erfolgt.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht allein mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen (z. B. Hilfestellungen) kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten sind verboten.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden im nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen ihren/seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass grundsätzlich pornographische Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

Zulässigkeit von Geschenken

Persönliche finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Schutzbefohlene sind verboten.

Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind.

Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

Münster, den _____

Unterschrift des/der haupt- / ehrenamtlichen Mitarbeiter*in

Anlage 11 Beratungsstellen in Münster bei Verdachtsmomenten von sexuellem Missbrauch



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

St. Petronilla, Handorf
St. Mariä Himmelfahrt, Dyckburg
St. Josef, Gelmer

Beratungsstellen in Münster bei Verdachtsmomenten von sexuellem Missbrauch:

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster - Beratungsstelle Münster
Königsstraße 25, 48143 Münster
Telefon: 0251 13533-0 / Telefax: 0251 13533-22
efl-muenster@bistum-muenster.de / www.efl-bistum-ms.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz, Träger: Deutsches Rotes Kreuz
Melcherstraße 55, 48149 Münster
Telefon: 0251 41854-0 / Telefax: 0251 41854-26
kinderschutzambulanz@drk-muenster.de

Beratungsstelle im DKSB Münster (Hilfen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte)
Berliner Platz 33, 48143 Münster
Telefon: 0251 47180 / Telefax: 0251 511478
info@kinderschutzbund-muenster.de / www.kinderschutzbund-muenster.de

Diakonie Münster - Beratungs- und BildungsCentrum
Hörsterplatz 2b, 48147 Münster
Telefon: 0251 490150 / Telefax: 0251 49015-30
Beratungs-und-BildungsCentrum@diakonie-muenster.de / www.diakonie-muenster.de

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.
Salzstraße 8, 48143 Münster
Telefon: 0251 54027 / Telefax: 0251 518609
thema-jugend@t-online.de / www.thema-jugend.de

Krisenhilfe Münster - Träger: Verein zur Suizidprophylaxe und Krisenbegleitung Münster e.V.
Klosterstraße 33-34, 48149 Münster
Telefon: 0251 519005
kontakt@krisenhilfe-muenster.de / www.krisenhilfe-muenster.de

Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen und Mädchen e.V.
Träger: Notruf e. V.
Telefon: 0251 3444305
www.frauennotruf-muenster.de

Zartbitter Münster e. V. - Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen Gewalterfahrungen
Träger: Zartbitter Münster e.V.
Berliner Platz 8, 48143 Münster
Telefon: 0251 4140555 / Telefax: 0251 4840578
zartbitter@muenster.de / www.zartbitter-muenster.de

Stadt Münster
www.beratungsstellen-muenster.de



Sonstige Internetlinks – mit Infos zum Thema sexualisierte Gewalt:

www.beauftragter-missbrauch.de

Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention.html

Informationen des BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend)

www.caritas.de/sexueller-missbrauch

Fachbeiträge des Deutschen Caritasverbandes

www.kein-taeter-werden.de

Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu Täter*innen werden wollen.

www.kids-hotline.de

Kids-Hotline bietet kostenlose und anonyme Beratung für Mädchen und Jungen im Internet. Themen: Erfahrungen mit Gewalt, Fragen zu Drogen, Sexualität, Partnerschaft etc.

www.nina-info.de

Beratungsstellenfinder, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

www.praevention.org

Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V.

www.praevention-kirche.de

Zentrale Internetplattform der Katholischen Kirche zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt.

www.thema-jugend.de

Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

www.trau-dich.de

Klärt Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren über ihre Rechte und über sexuellen Missbrauch auf.

www.wildwasser.de

Infos und Kontaktadresse rund um das Thema sexuelle Gewalt.

www.zartbitter.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen.

Anlage 12 Gesprächsleitfaden der Pfarrei



Katholische
Kirchengemeinde
St. Petronilla
in Münster

St. Petronilla, Handorf
St. Mariä Himmelfahrt, Dyckburg
St. Josef, Gelmer

Gesprächsleitfaden der Pfarrei (Kurzleitfaden)

Wenn sich ein Kind oder ein Jugendliche(r) anvertraut.....

In Ruhe aufmerksam zuhören. Hat die Person das Gefühl bedrängt zu werden, verstummt sie meist schnell. Die Person benötigt das Gefühl, dass sie Zeit und Raum hat, alles erzählen zu können. Ermutige die Person, über das Belastende/über die Vorfälle zu reden, ohne sie zu drängen. Manchmal braucht die betroffene Person Zeit, um Vertrauen zu gewinnen und spricht es nicht klar aus, was sie wirklich sagen möchte. Die Person entscheidet selbst, was sie erzählen möchte und was nicht.

- Wichtig ist vor allem, dass der Person Glauben geschenkt wird. Dies ist die wichtigste Unterstützung! Auch wenn einige Aussagen widersprüchlich sind, stelle nichts in Frage. Die betroffene Person hat die Erlaubnis/das Recht, über das Erlebte zu sprechen! Es ist gut, ihr dies ausdrücklich zu sagen.
- Nicht das Opfer/die betroffene Person trägt die Verantwortung oder Schuld für das Erlebte, sondern allein der/die Täter*in.
- Signalisiere Hilfsbereitschaft und Verbindlichkeit. Verbalisiere, dass du Zeit benötigst, das Gesagte für dich zu sortieren, um eine richtige und gute Hilfestellung bieten zu können. Gib einen Zeitpunkt an, bis wann du sie/ihn für eine Hilfestellung wieder ansprechen wirst. Wichtig ist auch, dass du dir über deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten bewusst bist, bzw. diese akzeptierst.

Leitfaden nach dem Gespräch.....

Versuche, zeitnah und so gut wie möglich, das Gespräch stichpunktartig zu notieren:

- Wann fand das Gespräch und wie lange statt?
- Was für eine Situation wurde beschrieben?
- Zu welchem Zeitpunkt fand/fanden das Ereignis/die Ereignisse statt?
- Wer war beteiligt?
- Wer weiß noch von dem Vorfall?
- Wie häufig gab es solche Vorfälle?
- Gab es körperliche Verletzungen?
- Was habe ich noch beobachtet, wahrgenommen, gehört?

Alle Informationen sind wichtig, auch wenn sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Nimm zeitnah Kontakt zu einer nächst „höheren“ Ansprechperson, zur beauftragten Kontaktperson der Gemeinde oder einer Beratungsstelle auf.

Es kann sein, dass du nach einem Gespräch mit einem Opfer selbst sehr unsicher und belastet bist. Hole Dir Hilfe! Manchmal hilft ein Gespräch z.B. mit dem Hilfetelefon oder dem Hilfeportal, um wieder Sicherheit zu bekommen.

Um das Opfer und seine Privatsphäre zu schützen, spreche nur mit den genannten Ansprechpersonen über den Vorfall.

HANDLUNGSELEITFADEN

GRENZVERLETZUNG

unter Teilnehmer/innen

Was tun ...
bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen**
zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und
(weiter)-entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

**Keine unhaltbaren Versprechen
oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL jemand ist Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –**

**Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –**

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



**Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.**

**Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –**

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Anlage 14 Vermutungstagebuch und Dokumentationsbogen

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	